

Inzidenzwerte: Antworten auf die wichtigsten Fragen

Stand: 17.03.2021

1. Welche Inzidenzwerte sind für den Einzelhandel in Bayern maßgeblich?

- Die für den bayerischen Einzelhandel maßgeblichen Lockerungen im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) hängen vom jeweiligen regionalen Inzidenzwert (Landkreise und kreisfreie Städte) ab.
- Datengrundlage bilden die Corona-Zahlen des Robert-Koch-Instituts, die täglich aktualisiert werden im [RKI dashboard](#) oder tabellarisch unter [RKI Fallzahlen](#).
- Momentan erfolgt keine bayernweite Feststellung der regional maßgeblichen Inzidenzwerte in einer zentralen Bekanntmachung. Wir empfehlen deshalb, immer die aktuellen Bekanntmachungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Auge zu behalten. Hier finden Sie die Websites der [Landkreise kreisfreien Städte in Bayern](#).

2. Welche Maßnahmen gelten abhängig vom Inzidenzwert in den Landkreisen und kreisfreien Städten?

- Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gelten **nicht** für die Betriebe des Einzelhandels, die unabhängig von der Inzidenz geöffnet sein dürfen.
- **7-Tage-Inzidenz bis 50:** Die Ladengeschäfte können öffnen unter Einhaltung folgender Vorgaben:
 - Sicherstellung eines grundsätzlichen Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Kunden
 - Einhaltung der maximal zulässigen Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden, d.h. ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche
 - Maskenpflicht für das Personal sowie FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Begleitpersonen
 - Erstellung eines betrieblichen Schutz- und Hygienekonzeptes
- **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:** Die Öffnung der Ladengeschäfte ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click & Meet) unter folgenden Vorgaben möglich:
 - Begrenzung des Zugangs auf einen Kunden pro 40 m² Verkaufsfläche
 - Erfassung der Kontaktdaten der Kunden (analog oder elektronisch): Vor- und Nachname, sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift), Zeitraum des Aufenthaltes
 - Plausibilitätsprüfung der angegebenen Daten (Kein Zutritt für Micky Maus & Co)
 - Löschung bzw. Vernichtung der personenbezogenen Kontaktdaten nach vier Wochen

- **7-Tage-Inzidenz über 100:** Die Öffnung der Ladengeschäfte ist untersagt („Notbremse“). Möglich ist die Abholung bestellter Ware am Ladengeschäft (Click & Collect) unter folgenden Vorgaben:
 - Vereinbarung fester, gestaffelter Zeitfenster zur Abholung
 - Bereitstellung von Waren zur Abholung nur an einem entsprechenden Abholschalter im Eingangsbereich oder ganz außerhalb des Ladengeschäfts
 - Keine Öffnung der Verkaufsräume als solche für die abholende Kundschaft
 - Einhaltung eines 1,5 m-Abstandes im Wartebereich vor der Warenausgabe

3. Wie lange muss der 7-Tage-Inzidenzwert über- bzw. unterschritten werden, bevor eine Änderung der Maßnahme (z.B. Verschärfung oder Lockerung) eintritt?

- Der Wert der 7-Tage-Inzidenz, mit dessen Überschreitung oder Nicht-Überschreitung Regelungen wie Öffnung, Click & Meet oder Click & Collect unmittelbar verbunden sind, muss an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder unterschritten werden.

4. Was gilt für Tage, an denen ein Inzidenzwert von 50,0 oder 100,0 erreicht wird?

- Bei Erreichen der maßgeblichen Grenzwerte gilt folgendes:
 - Die Regelungen, die an ein Überschreiten des Werts 100 anknüpfen, kommen immer dann zur Anwendung, wenn ein Inzidenzwert größer 100 vorliegt (zum Beispiel bereits ab 100,1).
 - Die Regelungen, die an einen Wert zwischen 50 und 100 anknüpfen, kommen immer dann zur Anwendung, wenn ein Inzidenzwert größer 50 und bis einschließlich 100 vorliegt.
 - Die Regelungen, die an einen Wert anknüpfen, der 50 nicht überschreitet, kommen immer dann zur Anwendung, wenn ein Inzidenzwert kleiner oder gleich 50 vorliegt.
- **Beispiel 1:** Ein Landkreis hat eine Ausgangsinzidenz von unter 50. An drei hintereinander folgenden Tagen betragen die Werte: 50,1; 50,1; 50,0.
Bewertung: Der maßgebliche Inzidenzwert von 50 ist nur an Tag 1 und 2 überschritten, nicht hingegen an Tag drei. Es erfolgt keine Änderung der Maßnahmen.
- **Beispiel 2:** Ein Landkreis hat eine Ausgangsinzidenz von über 50. An drei hintereinander folgenden Tagen betragen die Werte: 49,9; 49,9; 50,0.
Bewertung: Der Grenzwert ist an allen drei Tagen unterschritten, da 50,0 gemäß der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung noch zu den Werten bis zu 50 zählt. Es muss eine Lockerung der Maßnahmen erfolgen (s. Ziff. 2).

5. Welche Stelle gibt die Überschreitung bzw. Unterschreitung der maßgeblichen Inzidenzwerte und die damit verbundenen Folgen bekannt? Wie erfolgt die Veröffentlichung?

- Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten die Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (s. Ziff. 1).

- Die Bekanntmachung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde muss entweder noch am selben Tag (dritter Tag der Über-/Unterschreitung) oder spätestens am darauffolgenden Tag (Tag 4) erfolgen.
- Ab Tag 5 gelten dann die Regelungen für den höheren bzw. niedrigeren Inzidenzbereich. Der erste Geltungstag des „neuen“ Inzidenzbereichs wird in der Bekanntmachung angegeben.
- Beispiel: Die Überschreitung des Grenzwertes erfolgt am Montag, Dienstag und Mittwoch. Die Bekanntmachung erfolgt am Mittwoch oder Donnerstag. Die neuen Regelungen z.B. Schließung des Handels finden ab Freitag Anwendung finden.

6. Wie ist das Verhältnis von Mischbetriebsregelung und Click & Meet?

- Bei Inzidenzen zwischen 50 und 100 (Click & Meet) gilt seit 11. März 2021 Folgendes.
 - Die Regelung für Mischbetriebe, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht-erlaubten Bereich liegt, entfällt. Stattdessen können die Betriebe ihr Gesamt-sortiment nach den Regelungen des Terminshoppings (Click & Meet) anbieten.
 - Die Regelung für Mischbetriebe, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im erlaubten Bereich liegt, bleibt bestehen. Denn diese Geschäfte dürfen auch bei einer Inzidenz von 100 oder mehr bereits jetzt ihr gesamtes Sortiment verkaufen. Diese Geschäfte müssen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 auch nicht auf Click & Meet umsteigen, da sie bereits bei einer Inzidenz über 100 insgesamt öffnen dürfen.
- Über einer Inzidenz von 100 gilt weiterhin die bisherige Regelung:
 - Mischbetriebe des Einzelhandels werden nach dem Schwerpunktprinzip beurteilt. Sie können insgesamt öffnen, wenn der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit (mehr als 50 Prozent) im erlaubten Bereich (Beispiel Verkauf von Lebensmitteln, Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) liegt. Sie können dann auch die übrigen Warensortimente verkaufen.
 - Bei Mischbetrieben, bei denen der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im nicht erlaubten Bereich liegt, kann ausschließlich der erlaubte Teil (etwa Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften) weiter erfolgen.
- Bis zu einer Inzidenz von 50 bedarf es keiner Mischbetriebsregelung.

Die FAQ sind kein offizielles Dokument und dienen lediglich der Ersteinschätzung ohne rechtlichen Beratungscharakter.